

Erläuterungen zu den Empfehlungen zur Förderung von Interkulturellem Übersetzen und Vermitteln¹

A

Begriff und Ausgangslage

Das IkÜV meint den Dialog zwischen Personen verschiedener sprachlicher und kultureller Herkunft. Es beinhaltet neben der sprachlichen Übersetzung auch die wechselseitige Erklärung von Begriffen und kulturellen Kontexten.

Verschiedene Gremien (Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK), Konferenz der schweizerischen Integrationsdelegierten (KID), Antwort des Bundesrates auf die Motion Schiesser, Studie BFM) fordern die Sicherstellung und den Ausbau des interkulturellen Übersetzens und Vermittels (IkÜV).

Auch im Sozialbereich stellt sich die Frage nach dem systematischen Einbezug von IkÜV. Nach wie vor gibt es in diesem Bereich anspruchsvolle, konflikträchtige und in ihrer Tragweite existenzielle Kontakte zwischen Stellen der öffentlichen Hand und Fremdsprachigen, ohne dass Übersetzungsfachkräfte beigezogen werden. Der Einsatz von Übersetzenden gestaltet sich je nach Praxis der Dienststelle anders und hängt insbesondere davon ab, ob die Finanzierung geklärt ist.

B

Aufforderungen zur Weiterführung der Aktivitäten im Bereich des IkÜV

1. Bericht und Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) vom 29. Juni 2010²

Der TAK-Bericht „Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik“ geht davon aus, dass das IkÜV in bestimmten Situationen zu gewährleisten ist und spricht von einem Mehrbedarf im Umfang von CHF 40 Mio. pro Jahr. Bund und Kantone müssten gemäss TAK das IkÜV an bestimmte Standardsituationen knüpfen und die Finanzierung dieser Dienstleistungen verbindlich regeln.

2. Gutachten der Konferenz der schweizerischen Integrationsdelegierten (KID) „Übersetzen in der Sozialhilfe. Ansprüche Fremdsprachiger und Verpflichtungen des Staates“

Das von der KID in Auftrag gegebene Gutachten kommt zum Schluss, dass die öffentliche Hand – ausgehend vom Anspruch auf rechtliches Gehör und dem anwendbaren Verfahrensrecht – verpflichtet ist, Personen mit ungenügenden Amtssprachenkenntnissen im Sozialhilfeverfahren Übersetzungsdienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Eine genügende Kommunikation liesse sich durch den Einbezug von Übersetzenden oder durch den Aufbau entsprechender Sprachkompetenzen innerhalb der Sozialbehörden herstellen. Weiter macht das Gutachten deutlich, dass hilfeschuchende Fremdsprachige aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht dazu verpflichtet werden dürfen, sich im Gespräch durch Verwandte oder Bekannte unterstützten zu lassen. Aufgrund dieses Gutachtens fordert die KID dazu auf, die kantonalen Praxen der Dolmetsch- und

¹ Beschluss des Vorstandes SODK vom 24. Juni 2010.

² <http://www.tak-cta.ch/themen/auslander-und-integrationspolitik/ausblick/menu-id-54.html>, S. 21 ff.

Vermittlungsleistungen im Sozialbereich zu überprüfen, bei Bedarf das Verfahren des Einbezugs von interkulturell Übersetzenden und Vermittelnden festzulegen, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen und das Fachpersonal entsprechend aus- und weiterzubilden.

3. Motion Schiesser: Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes³

Der Bundesrat weist im Bericht in Erfüllung der Motion Schiesser darauf hin, dass die Aufgaben der Kantone im Bereich des IkÜV zu klären seien. „Die Übernahme der Einsatzkosten in allen Bereichen, namentlich im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich sollen geklärt und nach Möglichkeit einheitlich geregelt werden“. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich der Bund mittelfristig (auf das Jahr 2012; ev. erst auf 2014) aus der Unterstützung der Vermittlungsstellen für interkulturelle ÜbersetzerInnen zurückziehen wird.

4. Vom BFM in Auftrag gegebene Studie „Interkulturelles Übersetzen und Vermitteln im Sozial- und Bildungsbereich: Aktuelle Praxis und Entwicklungspotenzial“⁴

Aufgrund des Auftrages aus der Motion Schiesser hat das Bundesamt für Migration (BFM) ein Gutachten ausarbeiten lassen. Diese Studie ist eine Bestandesaufnahme zur bisherigen und künftigen Entwicklung im Bereich des IkÜV. Das Gutachten folgert, das IkÜV sei auszubauen und Qualitätsstandards seien zu gewährleisten, um den rechtlichen und professionellen Anforderungen der öffentlichen Fachstellen zu genügen. Gemäss dem Gutachten braucht es für eine Verbesserung der Situation neben den nötigen finanziellen Mitteln insbesondere auch klare Vorgaben, welche die Qualität der Dienstleistung gewährleisten. Das Gutachten hält fest, dass es in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden liegt, über gesetzliche Grundlagen, Regelungen und gezielte Finanzierung das IkÜV zu steuern und zu koordinieren.

³ Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes vom 5. März 2010; Bericht des Bundesrates z.Hd. der Eidg. Räte in Erfüllung der Motion Schiesser (06.3445) „Integration als gesellschaftliche und staatliche Kernaufgabe“ vom 25. September 2006; <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-br-integrpolitik-d.pdf>, S. 45.

⁴ Bericht von Frau Ruth Calderón-Grossenbacher, rc consulta, Büro für sozial- und bildungspolitische Fragestellungen: „Interkulturelles Übersetzen und Vermitteln im Sozial- und Bildungsbereich: Aktuelle Praxis und Entwicklungspotenzial“ <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-interkultur-uebersetzen-d.pdf>